# **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

149. Stück, 16.09.1922

# Gesethblatt

# Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLI. Band.

(Ausgegeben den 16. Septbr. 1922.) 149. Stud.

#### Inhalt:

Dr. 285. Gefet für den Freiftaat Oldenburg vom 8. September 1922 wegen Abanderung des Bolfsichullehrerdiensteinkommens= gesetes vom 12. Juli 1921.

Dr. 286. Berordnung für den Freistaat Olbenburg bom 8. September 1922 wegen Abanderung des Volksschullehrerdiensteinkommens= gefetes vom 12. Juli 1921.

Dr. 287. Befanntmachung bes Staatsminifteriums bom 11. September 1922, betreffend feuerpolizeiliche Borichriften.

#### Mr. 285.

Gefet für ben Freiftaat Oldenburg wegen Abandetung bes Bolfsichut= lehrerdienfteinkommensgesetes vom 12. Juli 1921. Oldenburg, den 8. September 1922.

Das Staatsminifterium verfundet mit Buftimmung bes Landtags als Gefet für ben Freiftaat Olbenburg, mas folgt:

Das Bolfeschullehrerbienfteinkommensgeset vom 12. Juli 1921 in der Faffung bes Abanderungsgesetes vom 30. No= vember 1921 wird, wie folgt, geandert:

#### Artifel 1.

Im § 1 werden im Abfat 1 bie Gehaltsfäge burch folgende Beträge erfett:

Gruppe 1: 20000 — 21000 — 22000 — 23000 — 24000 - 25000 - 26000 - 27000 - 28000 M.



Gruppe 2: 22000 — 23500 — 25000 — 26200 — 27400 — 28600 — 29800 — 31000 M.

Gruppe 3: 25000 — 26600 — 28200 — 29800 — 31400 — 33000 — 34500 — 36000 M.

## Artifel 2.

Im § 29 werden im Absat 1 die Bergütungssätze burch folgende Beträge ersett:

 $14000 - 16000 - 17000 - 18000 - 19000 - 19000 - 19000 - 19000 \ \mathcal{M}$ 

#### Artifel 3.

Dem § 35 wird folgender 2. Absat nachgefügt:

Den verheirateten Lehrern kann für die unterhaltungssterechtigte Shefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden. Ein gleicher Zuschlag kann auch Witwern gewährt werden, wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter Kinder im eigenen Haushalt aufkommen. (§ 34 Volsschulslehrerdiensteinkommensgeset, §§ 16—18 Beamtendiensteinskommensgeset). Für die Höhe und Bewilligung des Frauenzuschlags sind die für die Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

#### Artifel 4.

Die am 31. Marg 1922 im Dienst befindlich gewesenen Lehrer behalten ihr Befoldungs- und Bergutungsbienftalter.

Ift ein Lehrer mit Wirkung von einem späteren Tage als dem 1. November 1921 ab in eine andere Besoldungssgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Bessoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe — ebenso wie bei späterem Übertritt — die durch dieses Gesetzeingeführten neuen Grundgehaltssätze zugrunde gelegt.

#### Artifel 5.

Den im Dienst befindlichen Lehrern werden bie in biesem Gesetz vorgesehenen Frauenzuschläge und Erhöhungen

der Grundgehalte, der Ortszuschläge und der Kinderzuschläge, sowie die ihnen seit dem 1. April 1922 zugebilligten Ershöhungen der Teuerungszuschläge nur unter der Bedingung gewährt, daß sie auf die ihnen nach den bisherigen Gesehen etwa zustehende, gegenüber der Regelung für die Reichsbeamten günstigere Berechnung ihrer Ruhegehalts, Wartegelds und HinterbliebenensVersorgungsansprüche verzichten.

Artifel 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 ab in Kraft.

Olbenburg, ben 8. September 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tangen.

Meyer.

Mehrens.

#### Mr. 286.

Berordnung für den Freistaat Oldenburg wegen Abanderung des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes vom 12. Juli 1921.

Olbenburg, ben 8. September 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg wird folgendes bestimmt:

#### Artifel 1.

Dem § 1 bes Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes vom 12. Juli 1921 wird in Absat 1 unter Gruppe 3 fol= gende Ziffer "1a" nachgefügt:

"1a. Die Inhaber von stellvertretenden Hauptlehrersftellen (stellvertretende Rektoren) an Schulen mit 6 oder mehr Klassen, die in Gruppe 3 aufrücken,"



#### Artifel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 an in Kraft.

Olbenburg, ben 8. September 1922.

Staatsminifterium.

Tangen.

Meyer.

Mehrens.

#### Mr. 287.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Borschriften.

Olbenburg, ben 11. September 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats=ministeriums, und unter Hinweis auf § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches sowie auf Artikel 2 § 1 und 2 des Gesetzes vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Borsschriften, erläßt das Staatsministerium zu den unter dem 2. März 1920 verkündeten seuerpolizeilichen Vorschriften folgende Abänderungsbestimmungen der §§ 16, 23 und 47:

## Schornfteinreinigung.

§ 16.

1. Jeder Hausbesitzer oder Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die Reinigung der in seinen Baulichkeiten befindlichen Schornsteine und nicht abnehmbaren Herd=, Öfen= und Resselrohre von dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger= meister nach folgenden Bestimmungen vornehmen zu lassen:

- a) Schornsteine, die täglich im Gebrauch sind, mussen mindestens viermal im Jahre gereinigt werden. Demsentsprechend sind Küchenschornsteine durchweg viermal, hingegen Schornsteine von größeren Gasthäusern, Bäckereien, Brennereien und allen sonstigen Anlagen, in denen eine besonders lebhafte Feuerung stattsindet, sechsmal zu reinigen.
  - b) Schornsteine, die nicht täglich im Gebrauch sind, muffen mindestens zweimal im Jahre gereinigt werden. Hierher gehören die Schornsteine von gewöhnlichen Stubenöfen und Rüchenschornsteine bei Vorhandensein und Benutzung von Rochgas.
  - c) Für Schornsteine, die nur vorübergehend ober nur bei besonderen Gelegenheiten in Betrieb genommen werden, insbesondere für solche kleiner Backhäuser auf bem Lande, wenig benutzter Waschküchen und sonstiger Feuerungen kleiner Betriebe, genügt ein einmaliges Reinigen.
  - d) Als unbenutte Schornsteine, die nicht der Reinisgungspflicht unterliegen, sind nur solche anzusehen, die über Dach oder bei der oberen Reinigungstür zugesmauert sind, oder an die keine Feuerungsanlagen ansgeschlossen sind.
  - e) Schornsteine, die lediglich für den Betrieb von Schmieden und anderen Werkstätten, in denen mit stärsterem offenen Feuer gearbeitet wird, dienen, sind jährslich mindestens einmal auf ihren seuersicheren Zustand zu prüfen und hierbei erforderlichenfalls zu reinigen.
  - f) Für diejenigen Schornsteine, an die noch aus= nahmsweise gemäß § 21 mehr Feuerungsanlagen angeschlossen sind, als normalerweise zulässig ist (§ 47 Absat 2), gelten die Bestimmungen unter a) sinngemäß.
  - g) Freistehende Fabritschornsteine, an welche größere Resselfeuerungen angeschlossen sind, sind ausgeschlossen.

- 2. Hat sich Glanzruß in engen Schornsteinen russischen ober deutschen runden Rohren gebildet, der durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel nicht entfernt werden kann, so ist bei Gebäuden mit seuersicherer Bedachung, sosern sie nicht in der Nähe eines Gebäudes mit weicher Bedachung oder mit Ziegeldach in Strohdocken oder Reit und Heide liegen, das Ausbrennen der Rohre unter folgenden Bedingungen gestattet:
  - a) Das Ausbrennen barf nur von dem Bezirks= schornsteinfegermeister selbst oder unter seiner Verant= wortung geschehen.
  - b) Das auszubrennenbe Nohr barf nicht schabhaft sein. Die etwa anliegenden Rohre sind zu verstopfen und die Reinigungstüren sorgfältig zu verschließen. Die Verbreitung der Funken muß möglichst verhindert werden.
  - c) Das Ausbrennen bes Schornfteines ift bem Gemeinbevorfteher und ber Nachbarschaft vorher anzuzeigen.
  - d) Das Ausbrennen muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft und tunlichst dann vorgenommen werden, wenn die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind. Bei strengem Frost oder anhaltender Dürre, sowie unter Umständen, welche die Löschung erschweren, ist das Ausbrennen unzulässig.
- 3. Hat sich Glanzruß in engen Schornsteinen eines Gebäubes mit nicht feuersicherer Bedachung gebildet, und läßt sich dieser nach Aussicht des Bezirksschornsteinsegermeisters durch die gewöhnlichen Neinigungsmittel nicht entfernen, so ist der Brandkassenwaltung Mitteilung zu machen, und hat diese entweder das Ausbrennen unter den von ihr für jeden Einzelfall anzugebenden besonderen Sicherheitsmaßnahmen anzuprdnen oder aber den Abbruch zu bestimmen.

Reuanlage und Umlegung von Feuerstätten und Schornsteinen.

(Siehe auch die §§ 367—369 des R.St.G.B.)

§ 23.

Für jede neue Anlage und für die Umlegung einer Feuerstätte oder eines Schornsteines ist vorher die schriftliche Genehmigung des Gemeindevorstandes (Stadtmagistrats) einzuholen. Vor der Rohbauabnahme, d. h. vor Herstellung des Außenputzes mit Ausnahme des Putzes zwischen der Balkenlage (§ 48), welcher bei der Prüsung vorhanden sein muß, ist jede derartige Anlage von einem Bezirksschornsteinsfegermeister nachzuprüsen. Die Nachprüsung ist unter Ansgabe des Befundes zu bescheinigen. Die entstehenden Kosten trägt der Gebäudeeigentümer.

#### Schornfteinquerfchnitt.

§ 47.

Besteigbare Schornsteine mussen eine lichte Weite von mindestens 45 zu 50 Zentimeter haben. Über 60 zu 60 Zentimeter weite Schornsteine sind mit Steigeisen zu verssehen. Unbesteigbare Schornsteine sollen in der Regel einen quadratischen Querschnitt haben von 15 bis 25 Zentimeter Seitenlänge oder einen runden Querschnitt von 15 bis 25 Zentimeter Durchmesser. Bei rechteckigem Querschnitt darf die Seitenlänge nach keiner Richtung unter 15 Zentimeter betragen. Der gewählte lichte Querschnitt ist jedesmal für die ganze Höhe des Schornsteines beizubehalten. Die am Ansange des Schornsteines etwa erforderliche Erweiterung kommt hierbei nicht in Betracht.

In einen Schornstein von 15 Zentimeter im Geviert ober im Durchmesser bürfen nur zwei Rauchröhren gewöhn= licher Zimmeröfen eingeleitet werden. Für jede weitere



Feuerung sind mindestens 65 Quadratzentimeter Querschnitt mehr erforderlich. Eine gewöhnliche Rochofen= oder Wasch= kesselseuerung wird zwei gewöhnlichen Ofenfeuerungen gleich= gerechnet.

Olbenburg, ben 11. September 1922.

Staatsminifterium.

Tangen.

und understellt bed amendant im das Tangen.